

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 20. Januar

1965

Inhalt: 1. Vorläufige Richtlinien zur Altersvorsorge nicht versicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter. 2. Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts. 3. Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten. 4. Urlaub der kirchlichen Angestellten. 5. Erholungsurlaub der Kirchenbeamten. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bochum-Hamme. 7. Persönliche und andere Nachrichten. 8. Erschienene Bücher und Schriften.

Vorläufige Richtlinien zur Altersvorsorge nicht versicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. folgende vorläufige Richtlinien zur Altersvorsorge kirchlicher Mitarbeiter:

§ 1

(1) Mitarbeiter, die während ihres Arbeitsverhältnisses in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei werden, erhalten einen Zuschuß zur Fortführung der Rentenversicherung¹⁾ und der Kirchlichen Zusatzversicherung, wenn sie sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Rentenversicherung und nach den Bestimmungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen weiterversichern.

(2) Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit, für die ihnen Vergütung oder Krankenbezüge gewährt werden, als Zuschuß die Hälfte ihres Versicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrages der jeweils höchsten Beitragsklasse²⁾ der gesetzlichen Rentenversicherung sowie zwei Drittel ihres Beitrages zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen³⁾.

(3) Der von dem Mitarbeiter zu tragende Teil der Versicherungsbeiträge soll von der Vergütung einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil im vorgeschriebenen Verfahren entrichtet werden.

§ 2

(1) Mitarbeiter, die nicht die Möglichkeit einer Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten und in der Kirchlichen Zusatzversicherung haben, erhalten einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen, wenn sie zur Altersvorsorge eine private Versicherung eingegangen sind.

1) z. Zt. § 10 AnVG und Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG
2) z. Zt. § 115 AnVG
3) z. Zt. § 26 der Satzung der KZVK

(2) Die Mitarbeiter erhalten für die Zeit, für die ihnen Vergütung oder Krankenbezüge gewährt werden, als Zuschuß die Hälfte ihrer monatlichen Aufwendungen für die Versicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Beitrages der jeweils höchsten Beitragsklasse der Rentenversicherung der Angestellten sowie zwei Drittel des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn sie in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen versichert wären.

(3) Der Zuschuß wird nur gewährt, wenn im Versicherungsvertrag festgelegt ist, daß der Mitarbeiter ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehns auf den Versicherungsschein über die Versicherung verfügen kann.

(4) Die Beitragsleistungen für die Versicherung sind dem Arbeitgeber auf Verlangen nachzuweisen; alle Veränderungen sind ihm unverzüglich und un- aufgefordert anzuzeigen.

§ 3

(1) Mitarbeiter, die

a) nicht unter § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 dieser Richtlinien fallen
oder

b) nach § 7 Absatz 2 AnVG von der Versicherungspflicht befreit sind
und einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehören, erhalten einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für diese Einrichtung.

(2) § 2 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4

Die Zahlung von Zuschüssen nach § 2 und § 3 dieser Richtlinien entfällt von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mitarbeiter wieder Pflichtmitglied in der Rentenversicherung der Angestellten wird, es sei denn, daß eine Ausnahme von der Versicherungspflicht gesetzlich vorgesehen ist.

§ 5

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Mitarbeiter, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien in den kirchlichen Dienst eingetreten sind und sich am 1. Januar 1965 in ungekündigter Stellung befinden, sollen den Zuschuß nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 vom Eintrittstage, frühestens jedoch vom 1. Januar 1963 an erhalten.

(3) Bisher in Arbeitsverträgen getroffene Regelungen, nach denen die Altersvorsorge eines Mitarbeiters günstiger gestaltet worden ist, bleiben unberührt.

Bielefeld, den 9. Dezember 1964

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Änderungen des kirchlichen Arbeitsrechts

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 12. 1964
Az. 32113/64/B 9—16

I

Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. 7. 1961 (KABl. 1961 S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)“ vom 24. November 1964 für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Januar 1965 anzuwenden und bestimmt¹⁾:

A.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die

a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),

b) . . .
fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) für die unter die Anlage 1 a²⁾ fallenden Angestellten sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a²⁾ fallenden Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a²⁾ fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

1) Die für das kirchl. Arbeitsrecht nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

2) Den Anlagen 1a und 1b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung (KABl. 1963 S. 30) und Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal (KABl. 1963 S. 40).

(4) Die Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a²⁾ fallenden Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

(5) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) für die unter die Anlage 1 b²⁾ fallenden Angestellten sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

. . . .

§ 4

Änderung von BAT-Vorschriften

(1) § 27 Abschn. A BAT wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) In Absatz 2 letzter Satz,
Absatz 3 Satz 2,
Absatz 4 Satz 2,
Absatz 5 letzter Satz

werden jeweils die Worte „mit gerader Zahl“ durch die Worte „mit ungerader Zahl“ ersetzt.

(2) § 28 BAT erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundvergütung der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten zwischen 18 und 21 bzw. 25 Jahren

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis III, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen V a, V b, VI bis X:

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 80 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 87 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 93 v. H.

der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I b bis III:

vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).

(2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, anstelle der Grund-

vergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 23. bzw. 27. Lebensjahres die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 21. bzw. 25. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der Grundvergütung nicht ein.

(3) § 27 Abschn. A Abs. 7 gilt entsprechend.“

(3) § 30 BAT erhält folgende Fassung:

„§ 30

Gesamtvergütung der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten unter 18 Jahren

(1) Unter die Anlage 1 a fallende Angestellte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

- 50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
- 70 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(4) bis (8) . . .

§ 5

Überleitung am 1. Januar 1965

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1965 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a²⁾ zum BAT fallen

(1) a) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25. jedoch noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Anfangsgrundvergütung.

b) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1965 nach dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6. v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Stand 31. Dezember 1964) erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1965 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1964 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht.

Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. Januar 1965 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

c) Die Steigerungstermine der Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden um 12 Monate vorverlegt. Ergibt sich hierbei ein Steigerungstermin, der in das Jahr 1964 gefallen wäre, so wird der Steigerungsbetrag vom 1. Januar 1965 an gezahlt. Buchstabe b Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b²⁾ zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. . . .

§ 6

. . . .

§ 7

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
I b	6,70	Kr. I	3,10
II	6,00	Kr. II	3,35
III	6,00	Kr. III	3,80
IV a	5,50	Kr. IV	4,05
IV b	5,25	Kr. V	4,35
V a und V b	4,90	Kr. VI	4,75
V c	4,75	Kr. VII	4,90
VI a und VI b	4,35	Kr. VIII	5,05
VII	3,80	Kr. IX	5,25
VIII	3,35	Kr. X	5,50
IX	3,10		
X	2,90		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 8

. . . .

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft . . .

Anlage 1

(§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Angestellte vom vollendeten
21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 bzw. 29 BAT)**

Verg. Gr.	Anfangsgrundvergütung monatlich DM	Steigerungsbetrag monatlich DM	Aufrückungszulage monatlich DM	Höchstbetrag der Grundvergütung mtl. DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
I a	1375	71	68	2033	I b
I b	1226	69	61	1862	II
II	1114	58	61	1619	II
III	973	53	45	1461	II
IV a	820	45	45	1332	II
IV b	764	39	42	1128	III *)
V a	659	36	37	1013	III
V b	659	36	37	988	III
V c	610	32	35	896	III
VI a	571	25	32	875	III
VI b	571	25	32	811	III
VII	500	21	27	716	III
VIII	453	14	23	599	III
IX	410	14	18	545	III
X	373	14	—	508	III

*) Für Angestellte der Vergütungsgruppe IV b wird der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1037 DM oder mehr beträgt.

Anlage 2

(§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

**Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)**

Verg. Gr.	Eingangsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II			1375	1375	1375	1417	1475	1533	1591	1649	1707	1748	
I b	III			1226	1226	1226	1254	1307	1360	1413	1466	1519	1572	1583
II	III			1114	1114	1140	1193	1246	1299	1352	1405	1458	1511	1522
III	III			973	1026	1079	1132	1185	1238	1291	1344	1397	1450	1461
IV a	V b	820	820	820	854	890	926	962	998	1034	1070	1075		
IV b	VI b	764	764	764	764	764	775	800	825	850	875	890		
V a/b	VI b	659	659	659	683	708	733	758	783	808	833	848		
V c	VI b	610	631	656	681	706	731	756	781	806	831	846		
VI a/b	VII	571	571	574	595	616	637	658	679	700	721	742	748	
VII	VIII	500	500	508	522	536	550	564	578	592	606	620	626	
VIII	IX	453	453	461	475	489	503	517	531	545	559	568		
IX	X	410	410	419	433	447	461	475	489	503	517	526		
X	X	373	387	401	415	429	443	457	471	485	499	508		

Anlage 3

(§ 2 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4)

Grundvergütung für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (monatlich in DM)	Tarifklasse des Ortszuschlages	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (mtl. in DM)			Tarifklasse des Ortszuschlages	
			18.	19.	20.		
I b	1165	II	V a + V b	613,—	III		
II	1058	II	VI	457,—	497,—	531,—	III
III	924	II	VII	400,—	435,—	465,—	III
			VIII	362,50	394,—	421,50	III
			IX	328,—	356,50	381,50	III
			X	298,50	324,50	347,—	III

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	VI mtl. DM	VII mtl. DM	VIII mtl. DM	IX mtl. DM	X mtl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	353,50	318,—	294,50	273,—	254,50
	A	342,—	306,50	283,—	261,50	243,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	389,—	350,—	324,—	300,50	280,—
	A	376,—	337,—	311,50	287,50	267,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	431,50	388,—	359,50	333,—	310,50
	A	417,—	374,—	345,50	319,—	296,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	495,—	445,—	412,50	382,—	356,50
	A	479,—	429,—	396,—	366,—	340,—

**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlags für die unter die
Anlage 1 b²) zum BAT fallenden Angestellten**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steigerungs- betrag	Tarifklasse des Orts- zuschlags	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			11
Kr. I	412	427	442	457	472	487	502	517	532	547		15	III
Kr. II	443	460	477	494	511	528	545	562	579	596		17	III
Kr. III	491	512	533	554	575	596	617	638	659	680	701	21	III
Kr. IV	537	559	581	603	625	647	669	691	713	735	757	22	III
Kr. V	583	606	629	652	675	698	721	744	767	790	813	23	III
Kr. VI	647	672	697	722	747	772	797	822	847	872	897	25	III
Kr. VII	681	711	741	771	801	831	861	891	921	951	981	30	III
Kr. VIII	732	764	796	828	860	892	924	956	988	1020	1052	32	III
Kr. IX	777	815	853	891	929	967	1005	1043	1081	1119	1157	38	III *)
Kr. X	802	855	908	961	1014	1067	1120	1173	1226	1279	1332	53	II

*) Für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IX wird der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 1037 DM oder mehr beträgt.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 (SMBl. NW. 20330), des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 (SMBl. NW. 20330) und des Zweiten Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 18. Oktober 1963 (SMBl. NW. 20330).

Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter Abschnitt A des Runderlasses des Kultusministers vom 18. 7. 1963 (ABl. KM. NW 1963 S. 112) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung jedoch

erst vorzunehmen, wenn die widerrufenen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

2. Zu § 2 Abs. 1

Auf die Fußnote in der Anlage 1 für Angestellte der Vergütungsgruppe IV b und in der Anlage 5 für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. IX, nach der der Ortszuschlag der Tarifklasse II zu zahlen ist, wenn die Grundvergütung einen bestimmten Betrag erreicht, wird hingewiesen.

3. Zu § 5

Aus der Vorschrift des § 5 Abschnitt A Abs. 1 Buchst. b), nach der

„die am 1. Januar 1965 nach dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT (Stand 31. 12. 1964) erhöht werden“,

ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen V c bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen um die bisherigen Beträge überschritten bleiben dürfen.

II

Änderung der Vergütung der kirchlichen Arbeiter auf Grund des Länderlohntarifvertrages Nr. 10 vom 24. November 1964

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wird der „Länderlohntarifvertrag Nr. 10“ vom 24. November 1964 auf die im kirchlichen Dienst stehenden Arbeiter für anwendbar erklärt. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an die Stelle des Länderlohntarifvertrages Nr. 9 vom 17. Mai 1963.

Den Wortlaut des Tarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Die Fundstelle werden wir nach Erscheinen des Ministerialblattes bekanntgeben.

III

Änderung der Vergütung der kirchlichen Lehrlinge auf Grund des Lehrlingstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wird der „Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3“ vom 24. November 1964 auf die im kirchlichen Dienst stehenden Lehrlinge (Anlernlinge) für anwendbar erklärt. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an die Stelle des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Mai 1963 und bestimmt³⁾:

§ 1

- (1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:
- a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 94,— DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 107,— DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 138,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 156,— DM |
- b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 106,— DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 123,— DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 147,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 168,— DM |
- c) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|----------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 123,— DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 143,— DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 168,— DM |
| im 4. Lehrjahr | 193,— DM |

(2) Die Lehrlingsvergütungen werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

3) wie Fußnote 1) zu Abschnitt I dieser Verfügung.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Lehrlingsvergütung eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 64,— DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 vom Hundert der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 15,— DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 49,— DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. ...

IV

Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

A.

Die Grundvergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter ab 1. Januar 1965 um 6 v. H. der am 31. Dezember 1964 bezogenen Grundvergütung erhöht werden. Die neu errechneten Bezüge sollen jeweils auf volle DM aufgerundet werden.

B.

Für die Vergütung der nebenberuflichen Küster und Kirchenmusiker gelten ab 1. Januar 1965 die nachfolgenden Sätze:

Vergütung der nebenberuflichen Küster nach der Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. 10. 1962 — KABL. 1962 S. 129 — gültig ab 1. 1. 1965

		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangs- ver- gütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
Gruppe	Stufe 1				
	Stufe 2				
10-14 Std.	Grundvergütung	72	79	89	96
	Ortszuschlag	31	31	31	31
		103	110	120	127

Gruppe		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangs- ver- gütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2	Grundvergütung	108	119	134	143
	Ortszuschlag	47	47	47	47
15-19 Std.		155	166	181	190
3	Grundvergütung	144	159	178	191
	Ortszuschlag	63	63	63	63
20-24 Std.		207	222	241	254
4	Grundvergütung	180	198	223	239
	Ortszuschlag	79	79	79	79
25-28 Std.		259	277	302	318

Anmerkung: Zugrunde liegen die Sätze des Tarifvertrages vom 24. 11. 1964 und des zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. 7. 1964.

Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (Pauschalvergütungen) vom 26. 7. 1951 — KABL. S. 53 — gültig ab 1. 1. 1965

Gruppe	mtl. Anfangs- ver- gütung	monatliche Vergütung nach					
		2	4	6	9	12	
		Dienstjahren					
		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
für Organistendienst							
A 1	46	48	50	52	55	56	
A 2	93	98	101	104	107	112	
A 3	124	129	134	139	144	148	
A 4	139	145	151	156	162	167	
A 5	167	174	178	183	190	195	
A 6	187	194	201	208	216	223	
für Chorleiterdienst							
B 1	46	48	50	52	55	56	
B 2	112	116	118	122	126	129	
für Organisten- und Chorleiterdienst							
CI 1	78	83	86	88	90	93	
CI 2	124	129	134	139	144	148	
CI 3	158	164	166	175	180	187	
CI 4	177	181	188	194	200	205	
CI 5	200	207	212	219	225	232	
CI 6	218	226	235	242	251	261	
CII 1	120	124	128	131	135	139	
CII 2	167	174	178	183	190	195	
CII 3	200	207	212	219	225	232	
CII 4	213	220	229	235	242	251	
CII 5	241	249	255	264	271	279	
CII 6	261	269	279	288	297	307	

Anmerkung: Neuberechnung in Anlehnung an den Tarifvertrag vom 24. 11. 1964.

Diese Richtsätze gelten nur für die Kirchenmusiker, die eine „C“-Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und im Besitz des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit sind.

Hilfskirchenmusiker, die ein Kolloquium abgelegt haben, erhalten 85 v. H. dieser Sätze.

Hilfskirchenmusiker ohne Prüfung erhalten 66% dieser Sätze.

Hilfskirchenmusikern kann eine bisher gezahlte höhere Vergütung belassen werden, sofern diese Vergütung die vom 1. Januar 1965 an zu zahlenden Sätze übersteigt.

Änderung der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABL. 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I

(1) In der **Allgemeinen Vergütungsordnung** für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL. 1963 S. 30 —) werden folgende Tätigkeitsmerkmale **gestrichen**:

Vergütungsgruppe VI b:

Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastinnen ausüben oder mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind, hier jedoch erst nach zehnjähriger Bewährung²⁾.

Vergütungsgruppe VII:

1. **Krankengymnastinnen** mit staatlicher Anerkennung.

2. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe VIII:

1. **Apothekenhelferinnen** nach fünfjähriger Bewährung²⁾, wenn sie sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX herausheben.

2. **Klinisch geprüfte medizinische Bademeister**, denen mindestens zwei Bademeister oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

3. **Gehilfen für Heilbehandlung** von Stimm- und Sprachstörungen.

4. **Masseure** mit staatlicher Prüfung, denen mindestens zwei Masseure oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

5. **Oberdesinfektoren**, denen mindestens zwei Desinfektoren verantwortlich unterstellt sind.

Vergütungsgruppe IX:

1. **Apothekenhelferinnen**.

2. **Klinisch geprüfte medizinische Bademeister**.

3. **Desinfektoren** mit Fachausbildung.

4. **Masseure** mit staatlicher Prüfung.

Vergütungsgruppe X:

Masseure ohne staatliche Prüfung.

(2) In der **Allgemeinen Vergütungsordnung** für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL. 1963 S. 30 —) werden folgende Tätigkeitsmerkmale **eingefügt**:

Vergütungsgruppe IV b:

1. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an

staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben²¹).

2. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben²¹).
3. **Krankengymnasten**, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben²¹).
4. **Logopäden** (Mitarbeiter für Sprachheilübungen) mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben²¹).
5. **Orthoptistinnen** (Mitarbeiter für die Schulung des Sehvermögens) mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben²¹).

Vergütungsgruppe V b:

1. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung²⁾, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt sind.
2. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind²¹).
3. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diät-Vollportionen täglich hergestellt werden²²).
4. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.
5. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind²¹).
6. **Krankengymnasten** mit langjähriger Erfahrung²⁾, denen mehrere Krankengymnasten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.
7. **Krankengymnasten**, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind²¹).
8. **Logopäden** (Mitarbeiter für Sprachheilübungen) mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizini-

schen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind²¹).

9. **Orthoptistinnen** (Mitarbeiter für die Schulung des Sehvermögens) mit Prüfung und langjähriger Erfahrung²⁾, denen mehrere Orthoptistinnen mit Prüfung und mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.
10. **Orthoptistinnen**, (Mitarbeiter für die Schulung des Sehvermögens) mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind²¹).

Vergütungsgruppe V c:

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens zwölf Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b:

1. **Audiometristen** (Mitarbeiter für Gehörprüfungen) mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.
2. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.
3. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 100 Diätvollportionen täglich hergestellt werden²²).
4. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind²²).
5. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung und zusätzlicher staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 Erl.RuPrMdl vom 5. 4. 1937) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.
6. **Krankengymnasten**, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.
7. **Krankengymnasten**, die überwiegend als Lehrkräfte in staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind²¹).
8. **Logopäden** (Mitarbeiter für Sprachheilübungen) mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²⁾.
9. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister**, denen mindestens sechs Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.
10. **Masseure, Masseure und medizinische Bademeister**, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Mas-

seure oder für Masseur und medizinische Bademeister eingesetzt sind²¹).

11. **Orthoptistinnen** (Mitarbeiter für die Schulung des Sehvermögens) mit Prüfung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²).

Vergütungsgruppe VII:

1. **Apothekenhelferinnen** mit Prüfung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²).
2. **Audiometristen** (Mitarbeiter für Gehörprüfungen) mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.
3. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung.
4. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung.
5. **Krankengymnasten**.
6. **Logopäden** (Mitarbeiter für Sprachheilübungen) mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.
7. **Masseur**, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²).
8. **Masseur und medizinische Bademeister**, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²).
9. **Masseur, Masseur und medizinische Bademeister**, denen mehrere Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind²).
10. **Orthoptistinnen** (Mitarbeiter für die Schulung des Sehvermögens) mit Prüfung.

Vergütungsgruppe VIII:

1. **Apothekenhelferinnen** mit Prüfung.
2. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Audiometristen** (Mitarbeiter für Gehörprüfungen).
3. **Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten**.
4. **Desinfektoren** mit Prüfung, denen mehrere geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.
5. **Desinfektoren** mit Prüfung, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²).
6. **Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Diätassistentinnen**.
7. **Mitarbeiter ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten**.
8. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Logopäden** (Mitarbeiter für Sprachheilübungen).
9. **Masseur**.
10. **Masseur und medizinische Bademeister**.
11. **Mitarbeiter in der Tätigkeit von Orthoptistinnen** (Mitarbeiter für die Schulung des Sehvermögens).
12. **Sektionsgehilfen** mit mehrjähriger Berufserfahrung²).

Vergütungsgruppe IX:

1. **Mitarbeiter ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen**.

2. **Desinfektoren** mit Prüfung.

3. **Mitarbeiter ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern**.

(3) In der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL. 1963 S. 30 —) wird in dem Tätigkeitsmerkmal der **Vergütungsgruppe VI b „Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit²“** das Wort „fünfjähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.

(4) Die **Anmerkungen** zu der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 — KABL. 1963 S. 30 —) werden wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgende Anmerkung 21 eingefügt:
 - 21) Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
2. Es wird folgende Anmerkung 22 eingefügt:
 - 22 a) Schonkost ist keine Diätkost.
 - b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 100 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Bruchteil angesetzt, der für die Berechnung der Sachbezugswerte nach § 160 Abs. 2 der RVO gilt.
 - c) Zu den Diätküchen zählen auch Diätmilküchen.

II

Die **Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal** im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 2 zur Notverordnung vom 12. Dezember 1962 in der Fassung vom 12. September 1963 — KABL. S. 136) wird wie folgt ergänzt:

1. In **Vergütungsgruppe Kr IV** wird eingefügt:
 20. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer und entsprechender Tätigkeit.
2. In **Vergütungsgruppe Kr V** wird eingefügt:
 11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer, denen mehrere Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer und entsprechender Tätigkeit ständig unterstellt sind⁴).
3. In **Vergütungsgruppe Kr IV**, Fallgruppe 2, wird die Anmerkungsnummer „8)“ angefügt.

III

(1) Die unter I und II genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1964 in Kraft.

(2) Günstigere Eingruppierungen, die bis zum 20. April 1964 vorgenommen worden sind, bleiben unberührt. Höhergruppierungen, die auf Grund dieses Beschlusses erforderlich werden, sind nach § 27 BAT vorzunehmen.

Bielefeld, den 15. 12. 1964.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

(L. S.)

Az. 31170/64/B 9—16

Urlaub der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 12. 1964
Az.: 32114/64/A 7—08

Im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1964 Seite 1745 ist ein gemeinsamer Rund-erlaß des Finanzministers — B 4100—3311/IV/64 — und des Innenministers — II A 2 — 11. 24. 01 — 15006/64 — vom 4. 11. 1964 zur Ergänzung der Durchführungsbestimmungen des Bundes-Ange-stellentarifvertrages (BAT) veröffentlicht, der fol-gendes bestimmt:

1. Nach § 47 Abs. 7 BAT ist der Urlaub bis spä- testens zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Nur wenn er aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden konnte, ist er innerhalb der nächsten drei bzw. fünf Monate zu gewähren.

Der Urlaub kann abweichend von dieser Be- stimmung entsprechend der für die Landes- beamten geltenden Regelung auch dann noch in den ersten beiden Monaten des folgenden Ur- laubsjahres gewährt und genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 7 Un- terabs. 2 nicht vorliegen.

2. Nach § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 293) kann der Arbeit- geber den Erholungsurlaub, der dem Arbeit- nehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeit- nehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölf- tel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Ein- berufung schon mehr Urlaub erhalten, als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Ur- laub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Ent- lassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (Zu § 48 Abs. 4 BAT).

Die Bestimmungen dieses Runderlasses sind auch auf die im kirchlichen Dienst stehenden An- gestellten anzuwenden.

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 12. 1964
Az.: 31870/64/A 7—03

Durch die nachstehend veröffentlichte Verord- nung werden die Bestimmungen über den Erho- lungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen, die wir mit unserer Verfü-

gung vom 6. 3. 1964 — Az. 6454/A 7—03 (KABl. S. 21) bekanntgegeben haben, geändert. Die in der o. a. Verfügung veröffentlichte Fassung der Ur- laubsverordnung stimmt mit der in Artikel I der Änderungsverordnung genannten Fassung überein.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 24. November 1964

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-West- falen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5) wird wie folgt ge- ändert:

1. In der Urlaubstabelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1) werden in der dritten Spalte (Altersabteilung 1) die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Urlaub für eine Nachkur, der sich der Be- amte im Anschluß an die Heil- oder Badekur auf ärztliche Anordnung unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des näch- sten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- und Badekur sechs Wochen überschreitet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De- zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bo- chum - H a m m e, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Bochum-Hamme errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1964.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

D. Th i m m e

Az.: 28153/Bochum-Hamme 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Studienassessor Reinhard H a u s e n ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens- zeit mit Wirkung vom 1. 11. 64 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und

zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling-Institut in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Studienassessor Friedrich-Wilhelm Höneck ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 64 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Jung-Stilling-Institut in Espelkamp-Mittwald ernannt.

Zu besetzen sind

die durch Beschluß der Kirchenleitung vom 10. 12. 1964 zum 1. 1. 1965 neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich-Wilhelm Kleinitz zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Thomä zum Pfarrer des Westfälischen Herbergsverbandes zum 1. April 1965 frei werdende 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dahle ü. Altena/W. an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Kurt Dettmar zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des Pfarrers Dieter Schellong, der zum wissenschaftlichen Assistenten der Theologischen Fakultät der Universität Münster berufen worden ist;

Pfarrer Willi Jeismann zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford in die neu errichtete Kreis-pfarrstelle für Innere Mission;

Pfarrer Reinhard Lienenklaus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Schloemann;

Pfarrer Karl Lilie zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne in die neu errichtete 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Pfarrer Wilhelm Meschke zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne in die neu errichtete 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises;

Hilfsprediger Johann-Friedrich Augner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des Pfarrers Kurt Grolmann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hans-Jürgen Bartelheim zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete 3. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Egbert Flacke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des Pfarrers Wolfgang Büscher, der in den Dienst der Braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche berufen worden ist;

Hilfsprediger Heinz Kopton zum Pfarrer der Kirchengemeinde Haltern, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl Nielsen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Geseke, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Werner Ebert, der in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufen worden ist;

Hilfsprediger Dieter Rübem zum Pfarrer der Kirchengemeinde Uemmingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Milspe berufenen Pfarrers Bergmann;

Hilfsprediger Heinrich Joachim Schiermeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Marburg berufenen Pfarrers Dr. Walter Schmitz;

Hilfsprediger Johannes Martin Wellmer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Senne II, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Prediger Harald Sechtenbeck zum Prediger der Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna.

Gestorben sind

Ost-Pfarrer i. R. Sigismund Meinhof, früher in Atterwasch, Kirchenkreis Guben Ki. Prov. Berlin-Brandenburg, am 29. 11. 1964 im 76. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Johannes Natorp, früher in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 12. 12. 1964 im 93. Lebensjahre.

Der Titel Kantor

ist den Kirchenmusikern Karl-Ernst Saher in Gladbeck-Mitte, und Günter Waleczek in Gladbeck-Brauck verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis hat nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Elisabeth Abegg, 483 Gütersloh, Friedrichsdorfer Str. 63,

Peter Klitsch, 4401 Amelsbüren ü. Münster, Waldweg 28.

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Johannes Wahl, 465 Gelsenkirchen, Flöz Sonnenschein 60,

Gernot Wilhelm, 3423 Bad Sachsa (Südharz), Steinaer Str. 24.

Stellenangebot

Die Ev. Kirchensteuerstelle Münster-Steinfurt mit Sitz in Münster (Westf.) sucht zum alsbaldigen Eintritt, möglichst zum 1. 4. 1965, für interessante Arbeit in völlig selbständiger Position einen evangelischen Mitarbeiter. Eine gründliche Einarbeitung ist gewährleistet. Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 9 LBO (Inspektor) oder auf Wunsch nach der Gruppe V b BAT. Aufstiegsmöglichkeit ist vorhanden. Eine Wohnung wird beschafft.

Die Bewerber müssen Vertrauenswürdigkeit besitzen und Liebe zu rechnerischen Arbeiten mit einschlägiger Korrespondenz haben, die unbedingte Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewußtsein erfordern. Erfahrung im Rechnungs- und Steuerwesen ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind möglichst bald an Herrn Pfarrer Friedrich Brune, 4407 Emsdetten, Wilhelmstraße 36, zu richten.

Hinweise

Der Kirchenkreis Iserlohn eröffnet am 1. April 1965 in Iserlohn eine Pflegevorschule. Anmeldung für die Pflegevorschule sind zu richten an die Innere Mission im Kirchenkreis Iserlohn, 5860 Iserlohn, Kluse 37. (Telefon: 28739 und 25782.)

Die Ev. Kirchengemeinde Telgte bietet 13 Kirchenbänke mit jeweils 9 Sitzplätzen zum Kauf an. Die Bänke befinden sich in einem sehr gut erhaltenen Zustand. Gegebenenfalls sollen sie einer bedürftigen Kirchengemeinde bei Abholung unentgeltlich überlassen werden. Interessierte Kirchengemeinden wollen sich mit dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Telgte in Verbindung setzen.

Erschienenen Bücher und Schriften

Werner Wiesner: „Woran glaubt der Christ?“ Neukirchener Verlag, 204 Seiten, 12,80 DM.

Der Verfasser sieht seine Aufgabe darin, dem denkenden Christen die Möglichkeit zu geben, die Wirklichkeit des modernen Menschen und seine Welt ernst zu nehmen und ihm gegenüber die ewige Wahrheit der göttlichen Offenbarung so zu beken- nen, daß sie ihn treffen und, wenn Gott Gnade gibt, auch überzeugen kann. Dazu bedarf es einer kurzen Schilderung der modernen Glaubensweisen, um dann den Inhalt des christlichen Glaubens in den 5 Kapiteln: Der christliche Gottesglaube, der christliche Glaube, das Christusbekenntnis, der christliche Heilsglaube, die Gemeinde des Glaubens, zu entfalten. Der Verfasser müht sich mit gutem Erfolg, sich in klarer Sprache und straffen Gedankengängen seiner Aufgabe gerecht zu werden, so daß er allen Fragenden eine gute und hilfreiche Antwort zu geben vermag. Dieses Buch ist keineswegs für die Hand des Theologen bestimmt, doch

wird auch er es mit großem Gewinn lesen, allein schon aus dem Grunde, weil es zeigt, wie man auch schwierig geistige Sachverhalte so formulieren kann, daß sie ein Nichttheologe aufzunehmen vermag.

Ulrich Beer: „Umgang mit Massenme- dien“. Walter Rau Verlag, Düsseldorf, 5,40 DM.

Aus der Arbeit der evangelischen Schule für Heimerziehung in Reutlingen ist zu dem Bändchen „Geheime Miterzieher der Jugend“, in dem die Wirkungsweise der Massenmedien untersucht und dargestellt wird, ein sehr wichtiger 2. Teil unter dem oben angegebenen Titel erschienen. Hier werden Vorschläge und Methoden des Umgangs mit den Massenmedien entwickelt und vor allem durch sehr reichhaltige Literaturangaben ergänzt. Es werden behandelt: Die Presse, der Film, das Fernsehen, der Funk, der Schlager, die Werbung. Wir empfehlen dieses Buch gern für die Jugendarbeit.

Klaus Koch: „Was ist Formgeschichte?“ Neue Wege der Bibelexegese. Neukirchener Verlag, 17,80 DM.

Das Buch ist zunächst für Studenten bestimmt. Darum wird die Entstehung, Begründung und Methode der Formgeschichte klar und knapp geschildert. Die Fachliteratur wird ausreichend zitiert, so daß man einen guten Einblick in die Notwendigkeit, Absicht und Grenze dieser Methode erhält. Auch manchen älteren Theologen wird dieser kurze Leitfaden zur Auffrischung alten, vielleicht sogar veralteten Wissens gut tun. Um so mehr Gewinn wird er jedoch aus dem zweiten Teil des Buches für seine Verkündigung in Predigt und Unterricht ziehen können. Hier wird an Beispielen aus dem Alten Testament (Geschichtsbücher, Psalmen, Propheten) gezeigt, was diese Methode zu leisten vermag. Aus diesem Abschnitt sei als bezeichnender Satz zitiert: „Sage ist gedichtete Wirklichkeit.“

Joachim Beckmann: „Die wissenschaftliche Erforschung der Heiligen Schrift und der Glaube an das Wort Gottes.“

Verlag: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 2,80 DM.

Knapp und klar zeichnet der Verfasser in diesem Vortrag das bekannte Problem auf, wobei es ihm gelingt, das Recht und die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Erforschung der Bibel einsichtig zu machen. In 14 Thesen, die z. T. ausführlich erläutert werden, führt er eine systematische Besinnung durch, die den Vorrang des Glaubens bei allem Verkündigungsdienst deutlich herausstellt und der wissenschaftlichen Arbeit den ihr um der Wahrheit willen richtigen Ort anweist. In einem kurzen Anhang werden noch die Ergebnisse einer Diskussion nachgetragen, die sich diesem Vortrag angeschlossen hat. Das Heft eignet sich gut dazu, in Presbyterrüstzeiten besprochen zu werden.